

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

29.01.21

Nummer 06

---

INHALT

SEITE

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

36

sowie

Der Allgemeinverfügung zur Untersagung von touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau



29. Januar 2021

## Allgemeinverfügung

### zur Änderung

der Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

sowie

der Allgemeinverfügung zur Untersagung von touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau

Aufgrund von §§ 25, 27 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. Nr. 737), die zuletzt durch Verordnung vom 28.01.2021 (BayMBl. Nr. 75) geändert worden ist, i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern sowie dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Zur Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Die Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau vom 09.12.2020

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

(Amtsblatt Nr. 56), geändert durch Änderungsverfügungen vom 17.12.2020 (Amtsblatt Nr. 58) sowie vom 11.01.2021 (Amtsblatt Nr. 2), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Im letzten Satz des letzten Absatzes von Ziff. 1.1.1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 4 der 11. BayIfSMV“.
- 1.2 Ziff. 1.1.2, erster Absatz, wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV gilt mit der Maßgabe, dass neben Besuchern auch für sämtliche sonstige Externe (Ziff. 1.1.1) innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maskenpflicht besteht. § 9 Abs. 2 Nr. 3 der 11. BayIfSMV gilt mit der Maßgabe, dass für sämtliche Beschäftigte eine FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen besteht, unabhängig davon, ob Kontakt mit den Bewohnern besteht.“
- 1.3 Im zweiten Absatz von Ziff. 1.1.2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der 11. BayIfSMV“.
- 1.4 Im dritten Absatz von Ziff. 1.1.2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der 11. BayIfSMV“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 - 3 der 11. BayIfSMV“.
- 1.5 In Ziff. 1.2 wird die Angabe „zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 der 11. BayIfSMV sowie die § 9 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV getroffenen Regelungen“ ersetzt durch die Angabe „zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 der 11. BayIfSMV sowie die in § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 11. BayIfSMV getroffenen Regelungen“.
- 1.6 Ziff. 3., erster Absatz, wird wie folgt geändert:

An Stelle der Angabe „02.02.2021“ tritt die Angabe „16.02.2021“.
2. Zur Allgemeinverfügung zur Untersagung von touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau

Ziff. 2. der Allgemeinverfügung zur Untersagung von touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau vom 15.01.2021 (Amtsblatt Nr. 4) wird wie folgt geändert:

An Stelle der Angabe „02.02.2021“ tritt die Angabe „14.02.2021“.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## BEGRÜNDUNG

### I.

Zu Ziff. 1

#### 1.

Am 27.11.2020, am 30.11.2020 und am 01.12.2020 war die 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Passau deutschlandweit die höchste und mit Zahlen teilweise weit jenseits von 500 in besonders trauriger Art spektakulär. Mit dem Erlass strenger Regelungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ab 27.11.2020 sank der Wert der 7-Tages-Inzidenz zunächst, stieg jedoch über die Weihnachtsferien wieder an.

Mittlerweile scheinen die von der Bundes- und Landesregierung sowie von der Stadt Passau getroffenen Maßnahmen eine erste Wirkung zu zeigen, sodass über die letzten Tage ein Absinken der 7-Tages-Inzidenz festzustellen war. Nichtsdestotrotz liegt die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau deutlich über den deutschlandweiten sowie bayerischen Werten:

Datum	Deutschland	Bayern	Stadt Passau
11.01.2021	166,66	161,30	304,90
12.01.2021	164,00	159,00	278,40
13.01.2021	155,00	147,70	280,30
14.01.2021	151,00	160,00	268,90
15.01.2021	146,00	156,00	268,90
16.01.2021	139,00	148,00	238,60
17.01.2021	136,00	142,00	255,70
18.01.2021	134,40	130,40	250,00
19.01.2021	131,50	136,10	242,40
20.01.2021	123,50	128,20	170,40
21.01.2021	119,00	119,70	204,50
22.01.2021	115,00	115,00	193,20
23.01.2021	112,60	108,80	181,80
24.01.2021	111,10	108,60	178,00
25.01.2021	111,20	107,00	172,30
26.01.2021	107,60	104,00	181,80
27.01.2021	101,00	96,70	181,80
28.01.2021	98,10	97,00	204,50

Festzuhalten ist somit, dass die in der Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau getroffenen Regelungen durchaus dazu geeignet sind, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Aufgrund der nach wie vor jedoch angespannten Situation wäre es aktuell verfrüht, diese Regelungen zu lockern oder gar aufzuheben. Stattdessen ist eine (maßvolle) Verlängerung angezeigt, zumal der bayerische Verordnungsgeber die in der 11. BayIfSMV getroffenen Maßnahmen bis Mitte Februar 2021 verlängert hat.

Nach wie vor besorgniserregend bleibt die Situation am Klinikum Passau.

Am 27.11.2020 wurden 57 COVID-19-Erkrankte im Klinikum behandelt, davon 7 auf der Intensivstation. Derzeit (Stand 28.01.2021, 07:39 Uhr) werden 104 COVID-19-Erkrankte im Klinikum behandelt, wobei sich 11 Personen auf der Intensivstation befinden und 8 davon beatmet werden müssen.

Auch die Situation in Altenheimen, Seniorenresidenzen und Pflegeheimen bleibt dramatisch.

Im Zeitraum zwischen dem 27.11.2020 bis zum 27.01.2021 sind 56 Bewohnerinnen/Bewohner von Alten- und Pflegeheimen in Passau an bzw. mit einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 verstorben. Eine solch exorbitante Mortalitätsrate zeigt, dass eine Lockerung der bisher getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen/Bewohner und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dieser Einrichtungen nicht in Betracht kommt. Zwar wurde zwischenzeitlich mit der Impfung der Heimbewohnerinnen und -bewohner begonnen, die Verabreichung der zweiten Impfdosis dauert allerdings nach wie vor an.

Die vorliegende Allgemeinverfügung konzentriert sich auf die Besonderheiten des Infektionsgeschehens vor Ort. Dieses ist immer noch vor allem durch besonders hohe Fallzahlen und eine erschütternde stark angestiegene Zahl von coronabedingten Todesfällen in den Altenheimen, Seniorenresidenzen und ähnlichen Einrichtungen geprägt.

2.

Die unter Ziff. 1.1 – 1.5 aufgeführten Änderungen sind im Wesentlichen lediglich redaktioneller Natur und berücksichtigen die durch Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20.01.2021 (BayMBl. Nr. 54) getroffenen Änderungen der vorliegend maßgebenden Normen, insbesondere des § 9 der 11. BayIfSMV.

Die mit der Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau getroffenen Schutzmaßnahmen bleiben inhaltlich unverändert. Insofern gilt es weiterhin, dass die Schutzmaßnahmen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen, gleichzeitig allerdings den notwendigen Schutzzumfang bieten müssen, um das nach wie vor grassierende Infektionsgeschehen effektiv einzudämmen. Die bisher getroffenen Maßnahmen erscheinen hierzu geeignet, erforderlich und angemessen, so dass deren Verlängerung über den 02.02.2021 hinaus verfügt wird.

II.

Zu Ziff. 2

Aufgrund der nach wie vor hohen Inzidenzzahlen (s. o.) war auch die Allgemeinverfügung zur Untersagung von touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau vom 15.01.2021 in Abstimmung mit dem Landkreis Passau angemessen zu verlängern.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

#### Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

  
Jürgen Dupper  
Obbürgermeister